

Geschäftszahlen:
BMF:2022-0.745.529
BMI: 2022-0.745.748

33/13
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Feststellung und Kundmachung des Vorliegens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des digitalen Dokumentennachweises im Führerscheinregister

Bürgerinnen und Bürger waren bisher beim Lenken eines Kraftfahrzeuges dazu verpflichtet, zum Nachweis der erforderlichen Lenkberechtigung den Führerschein entweder in Papier- oder Scheckkartenform mitzuführen. In Zukunft entfällt diese Mitführipflicht bei Fahrten im Inland, da ab nun auch der Digitale Dokumentennachweis iSv § 15a Führerscheingesetz (FSG) zur Verfügung steht, der sogenannte „digitale Führerschein“. Der Nachweis der Lenkberechtigung ist ohne Einschränkung weiterhin auch durch Vorzeigen des physischen Führerscheins möglich.

Für dessen Verwendung stellt das Bundesministerium für Finanzen die Applikation „eAusweise“ zur Verfügung.

Die Nutzung dieser App setzt die Inhaberschaft eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) sowie jene eines Scheckkartenführerscheins voraus. Letzteres liegt darin begründet, dass nur in diesem Fall ein für die vorzunehmende Identitätskontrolle der Führerscheininhaberin bzw. des Führerscheininhabers nötiges Lichtbild iSd § 16a Abs. 1 Z 3 lit. f FSG vorliegt.

Der E-ID (§§ 4 ff E-Government-Gesetz (E-GovG)) bzw. das gesamte zu dessen Realisierung vom Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte und auch unter der Bezeichnung „ID Austria“ bekannte System bildet andererseits die Grundlage für das Einfügen von Personenmerkmalen aus Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, wie hier konkret aus dem Führerscheinregister, in die Personenbindung gemäß § 4 Abs. 2 E-GovG und somit für deren Verwendung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen.

Als Nachweis höchster Qualität der österreichischen E-ID-Lösung nicht nur auf nationalem, sondern auch auf europäischem Level darf in diesem Zusammenhang die Verleihung der Goldmedaille in der Kategorie „Bestes Projekt zum Einsatz innovativer Technologien und Infrastrukturen 2022“ an das Projekt „ID Austria“ bei der Preisverleihung des 21. eGovernment Wettbewerbs am 06.09.2022 in Berlin angeführt werden; aus Sicht der Jury eignet sich das Projekt „als Vorzeigemodell für eine europaweite digitale Identität“.

Der digitale Führerschein wird diese Erfolgsgeschichte weiter fortsetzen und die Verwaltung für die Bevölkerung noch greifbarer machen. Der digitale Führerschein ist jedoch nur der erste von vielen Ausweisen, die wir digital anbieten wollen. In Zukunft sollen weitere Ausweise auch digital angeboten werden und somit im täglichen Umgang schnell und einfach verfügbar sein. Dabei wird sichergestellt, dass den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen und höchste IT-Sicherheitsstandards eingehalten werden. Dies wird insbesondere durch die technische Ausgestaltung als unbeobachtbares Offline-System für jene Nutzungen erreicht, bei denen ein direkter Online-Registerzugriff nicht erforderlich ist.

Ebenso, wie dies auch beim physischen Führerscheindokument der Fall ist, stellt der bereits einleitend angeführte Nachweis der Lenkberechtigung im Falle einer Verkehrskontrolle den Hauptverwendungszweck des digitalen Führerscheins dar. Darüber hinaus bringt er die Möglichkeit der Selbstabfrage von Führerscheindaten mit sich sowie - ebenfalls entsprechend dem physischen Führerschein - eine Ausweisfunktion gegenüber Dritten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung als digitaler Nachweis nur von jenen Dritten anzuerkennen ist, die diese Nachweisquelle auch akzeptieren. Die Applikation ist technisch derart gestaltet, dass eine Beobachtung des Nutzer:innenverhaltens durch Verknüpfung von personenbezogenen Daten von vornherein ausgeschlossen ist.

Die gesetzlichen Grundlagen für den digitalen Führerschein wurden mit der Novelle des FSG, BGBl. I Nr. 169/2020, in den §§ 14 Abs. 1, 15a, 39 Abs. 1a, 43 Abs. 29 sowie 44 Abs. 5 FSG geschaffen. Diese Bestimmungen traten jeweils in der Fassung des soeben angeführten BGBl. bereits am 01.01.2021 in Kraft. Gemäß § 43 Abs. 29 FSG finden sie jedoch erst dann Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des digitalen Führerscheins im Führerscheinregister vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 (BGBl. I Nr. 98/2022) verwies der Gesetzgeber die Angelegenheiten der *Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgern und Unternehmen* in den Wirkungsbereich des BMF.

Angesichts dessen stelle ich als nunmehr zuständiger Bundesminister fest, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des digitalen Dokumentennachweises im Führerscheinregister am 19. Oktober 2022 vorliegen.

Im Interesse eines zeitlich günstigen Ablaufs hat die zugehörige Kundmachung im Bundesgesetzblatt am 18. Oktober 2022 zu erfolgen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

18. Oktober 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister